

# **BVGer E-3363/2009 vom 27. September 2012**

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3363\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3363_2009)

FR: TAF E-3363/2009 du 27 septembre 2012

IT: TAF E-3363/2009 del 27 settembre 2012

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Nachdem die Vorinstanz mit der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 22. April 2009 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anordnete, ist nachfolgend einzig zu beurteilen, ob das BFM zu Recht hinsichtlich Flüchtlingseigenschaft und Asyl

negativ entschied und die Wegweisung verfügte.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.).

### **E. 3.2**

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung seiner ablehnenden Verfügung führte das BFM im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers genügten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Die Probleme und Verfolgungsmassnahmen in Vavuniya hätten lediglich lokalen Charakter und seien durch den Wegzug nach Colombo - abgesehen von dem einen Telefonanruf durch Aktivisten der Karuna - unterbrochen worden. Im Übrigen sei der Beschwerdeführer juristisch unbescholten und weise kein besonderes Risikoprofil auf. Die geltend gemachte Nachfrage von Leuten der EPDP im Haus in Colombo, wo sie gewohnt hätten, sei mit

Zweifeln behaftet, zumal nicht nachvollziehbar sei, weshalb diese mit ihrem Gastgeber und nicht direkt mit dem Beschwerdeführer gesprochen hätten, zumal er nebenan gewesen sei. Ausser einer grundsätzlich verständlichen Furcht wegen der allgemeinen Situation der Tamilen habe er somit in Colombo keine asylrelevanten Probleme gehabt. Er sei deshalb nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Den Vollzug der Wegweisung schob die Vorinstanz zugunsten einer vorläufigen Aufnahme auf, da eine Rückführung in den Heimatstaat in Würdigung sämtlicher Umstände und unter Berücksichtigung der Aktenlage im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zumutbar sei.

#### **E. 4.2**

In seiner Rechtsmitteleingabe machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, der von der Vorinstanz festgehaltene Sachverhalt bedürfe einiger Ergänzungen. So habe er ausgesagt, nach dem Beschuss seines Dreiradtaxi sei er von mehreren Polizisten mehrmals geschlagen worden und habe einen Tag in Haft verbracht. Bei einem weiteren Vorfall sei er bei einem Polizeicamp in I. \_\_\_\_\_ angehalten und von Polizisten mit einer Pistole und einer Handgranate eingeschüchtert und geschlagen worden, wobei er Todesangst erlitten habe. Er könne nicht nach Sri Lanka zurückkehren, da er dort der Verfolgung und Übergriffen bis hin zur Ermordung ausgesetzt sei, weil ihm und seiner Familie vorgeworfen werde, den LTTE anzugehören. Die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen werde von der Vorinstanz nicht bestritten. Lediglich einzelne Punkte seien als unklar betrachtet worden, was aber nicht zwangsläufig in einer direkten Abhängigkeit zur Glaubhaftigkeit der wesentlichen Vorbringen stehen müsse. Ausserdem habe das BFM den geltend gemachten Sachverhalt falsch gewürdigt. So gehe es davon aus, dass das Gerichtsverfahren für den Beschwerdeführer positiv enden werde, weshalb die Asylgründe nicht erfüllt seien. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass selbst bei einem Freispruch des Beschwerdeführers nicht alle Probleme aus der Welt geschaffen würden, sondern dass sich dann die verurteilten Polizisten wohl an ihm rächen würden. Ausserdem sei die Geldforderung der Karuna-Gruppe nach wie vor offen. Es könne deshalb nicht von einer nur lokalen Bedrohung ausgegangen werden, weshalb der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfülle.

#### **E. 4.3**

In ihrer Vernehmlassung legte die Vorinstanz dar, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung ihres Standpunktes rechtfertigen könnten, weshalb sie vollumfänglich auf die Erwägungen in ihrer Verfügung verweise und die Ablehnung der Beschwerde beantrage. Betreffend das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts zur innerstaatlichen Fluchtalternative (BVGE 2011/51) argumentierte sie, zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung sei es gängige Praxis gewesen, bei Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative aus prozessökonomischen Gründen direkt auf diese zu verweisen und auf die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft zu verzichten. Im vorliegenden Fall werde eine Gefährdung durch die Karuna-Gruppe, die EPDP und die sri-lankische Armee geltend gemacht. Die Karuna-Gruppe existiere als paramilitärische Gruppierung nicht mehr. Der Einfluss der bewaffneten Gruppierungen in Sri Lanka habe grundsätzlich seit dem Ende der Kriegshandlungen im Mai 2009 stark abgenommen. Obwohl nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich frühere Angehörige solcher Gruppierungen weiterhin kriminell betätigten und auch einzelne Angehörige der sri-lankischen Sicherheitskräfte an solchen Vorkommnissen beteiligt seien, könnten den Akten keine Hinweise entnommen werden,

welche betreffend den Beschwerdeführer auf eine grundsätzliche Schutzunwilligkeit des Staates hindeuten würden. Diese Erkenntnis werde auch dadurch bekräftigt, dass das von ihm gegen die Polizeibeamten angestrebte Gerichtsverfahren eingeleitet worden sei und der Richter den fehlbaren Polizisten für schuldig befunden habe. Im Übrigen sei bis dato kein Beleg des Gerichtsverfahrens zu den Akten gereicht worden. Der Beschwerdeführer sei somit nicht auf eine innerstaatliche Schutzalternative im Heimatland und infolgedessen auch nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Dies umso mehr, als sich die Sicherheitslage in Sri Lanka seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 in bedeutsamer Weise stabilisiert habe.

#### **E. 4.4**

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer aus, die Beschwerde sei trotz der vom Bundesamt vorgebrachten Argumente gutzuheissen. Er werde nicht nur von der Karuna-Gruppe bedroht, sondern habe auch Probleme im Zusammenhang mit der LTTE-Tätigkeit seines Vaters und befürchte vor allem Übergriffe durch die Polizei. Ausserdem werde vom Bundesverwaltungsgericht die Existenz von paramilitärischer Bedrohung in Sri Lanka anerkannt, was vom BFM nicht berücksichtigt worden sei. Insbesondere aber fehle vorliegend die Analyse der konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers, der es gewagt habe, in einem Gerichtsverfahren gegenüber Behörden aufzutreten. Er erfülle mit seinem Profil eine Kumulation von Risikofaktoren, was von der Vorinstanz nicht erkannt werde. Das BFM unterschätze den Ernst der Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer im Moment seiner Ausreise befunden habe. Es sei typisch für die nicht funktionierende sri-lankische Justiz in der ehemals umkämpften Nordprovinz, dass der Beschwerdeführer, nachdem er von der Polizei beschossen worden sei, als Angeklagter und nicht als Opfer vor Gericht gestanden habe. Die Annahme des BFM, die fehlbaren Polizisten seien bestraft worden und die Anklage gegen den Beschwerdeführer habe in einem Freispruch geendet, sei voreilig und werde der Realität eines ineffizienten und staatsnahen Justizsystems in einer von hoher Polizei- und Militärpräsenz geprägten Region nicht gerecht. Im Weiteren seien die Aussagen des Beschwerdeführers substantiiert, plausibel, widerspruchsfrei und somit glaubhaft.

#### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Abwägung sämtlicher Aussagen und unter Berücksichtigung des jüngsten Länderurteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 2011 (BVG 2011/24), welches sich einlässlich mit den Risikogruppen der auch nach Beendigung des Bürgerkrieges noch gefährdeten Personen auseinandersetzt, zum Schluss, dass das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Unrecht abgewiesen hat.

#### **E. 5.2**

Vorab ist festzustellen, dass im Wesentlichen die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers weder von der Vorinstanz noch vom Bundesverwaltungsgericht bezweifelt wird. Die Ausführungen des Beschwerdeführers sind substantiiert, in sich schlüssig und plausibel. Sie stimmen ausserdem mit den Aussagen seiner Eltern, welche Asyl erhalten haben, und Geschwister überein und sind teilweise durch Zeitungsartikel belegt. Diese Einschätzung der Glaubhaftigkeit wird von der Schweizer Botschaft in Colombo in ihrem Übermittlungsschreiben an das BFM vom 12. Dezember 2007 geteilt (vgl. vorinstanzliche Akten A9).

#### **E. 5.3**

Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob der Beschwerdeführer heute - nach Beendigung der Kriegshandlungen - noch ein Risikoprofil aufweist. Hierzu ist das oben erwähnte Länderurteil heranzuziehen, welches sich ausführlich mit der gegenwärtigen Lage in Sri Lanka und den Kategorien gefährdeter Personenkreise auseinandersetzt.

#### **E. 5.3.1**

Das erwähnte Urteil definiert diverse Personenkreise, die trotz der verbesserten Sicherheitslage seit Beendigung des militärischen Konfliktes immer noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche auch nach Beendigung des Krieges verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen beziehungsweise gestanden zu haben, ebenso Anhänger des Ex-Generals Sarath Fonseka. Auch unabhängige Journalisten beziehungsweise regierungskritische Medienschaffende haben ein erhöhtes Risikoprofil. Im Weiteren ist bei Opfern und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen und Personen, die entsprechende Übergriffe behördlich angezeigt haben, mit erhöhter Verfolgungsgefahr zu rechnen. Ausserdem laufen abgewiesene tamilische Asylsuchende aus der Schweiz unter Umständen Gefahr, bei der Rückkehr behördlich belangt zu werden, weil ihnen Kontakte zu führenden LTTE-Kadern in der Schweiz unterstellt werden. Die Einschätzung einer diesbezüglich gearteten Gefahr kann nicht generell vorgenommen werden, sondern hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab. Wegen drohender Erpressung, Kidnapping und anderen Verfolgungshandlungen bilden schliesslich Personen, welche über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen, eine weitere Risikogruppe. Bei allen Personen, die dieser Risikogruppe angehören, muss allerdings bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft das Motiv der jeweiligen Verfolgungshandlungen sorgfältig untersucht werden. (vgl. BSGE 2011/24 E. 8).

#### **E. 5.3.2**

Im Fall des Beschwerdeführers weisen diverse Umstände auf ein behördliches Interesse an seiner Person hin. Einerseits machte er geltend, nach dem Erscheinen einer Fotografie seines Vaters in einer Zeitung, die diesen bei der Teilnahme an einem LTTE-Trainingscamp zeige, und dessen darauffolgendem Verschwinden, werde seiner Familie vorgeworfen, zur LTTE zu gehören. Das Asylgesuch seines Vaters, der ebenfalls Gefährdung wegen seiner (zwangsweisen) Nähe zu den LTTE geltend machte, wurde von der Vorinstanz am 9. März 2012 gutgeheissen. Dazu kommt, dass auf das Dreiradtaxi des Beschwerdeführers geschossen und er daraufhin festgenommen worden sei, wobei ein Verfahren gegen ihn eingeleitet und er vor Gericht habe erscheinen müssen. Der Vollständigkeit halber ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gemäss Akten als Angeklagter vor Gericht gestanden hat, und nicht - wie vom BFM dargestellt - als Kläger. Nach diesem Vorfall sei es bei ihm zu Hause zu regelmässigen Razzien und zu telefonischen Drohungen gekommen. Die Polizisten, welche auf ihn geschossen hätten, seien anlässlich einer der Gerichtsverhandlungen verwarnt worden. Seine Befürchtung, dass aufgrund dieses Verfahrens sowohl von den Behörden als auch von den beteiligten Polizisten direkt eine Gefahr für ihn ausgehe, erscheint deshalb als durchaus plausibel. Im Weiteren erhöht der Umstand, dass seine Eltern in der Schweiz Asyl erhalten haben und auch seine Geschwister hier wohnhaft sind, die Gefahr des behördlichen Verdachts der finanziellen Unterstützung der Opposition. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schutzgewährung gegenüber Übergriffen seitens paramilitärischer Gruppen durch die staatlichen Behörden gemäss dem erwähnten Länderurteil heute sowohl für den Norden als auch für den Osten von Sri Lanka

als limitiert respektive als ineffizient beschrieben wird und die Polizei- und Militärbehörden bei Übergriffen ein hohes Mass an Straflosigkeit geniessen.

### **E. 5.3.3**

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung sämtlicher Risikofaktoren zum Schluss, dass der Beschwerdeführer einer bei einer Rückkehr gefährdeten Personenkategorie zugehört. Er hat aufgrund der erlittenen Verfolgung eine aktuell begründete Furcht vor Verfolgung und erfüllt sämtliche kumulativ erforderlichen Kriterien der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG. Da die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 22. April 2009 von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges ausging, erübrigen sich Ausführungen zu einer innerstaatlichen Fluchtalternative (vgl. zur Publikation vorgesehenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2011 D-4935/2007). Aufgrund des Gesagten ist dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Gründe für eine Verweigerung des Asyls beziehungsweise einen Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft liegen nicht vor (vgl. Art. 53 AsylG).

### **E. 6**

Es ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt und unangemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 22. April 2009 aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 8**

Sodann ist dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Auf die Einholung einer Kostennote kann verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 1500.- (inkl. Auslagen) festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.